

Die Kriegs-Getreideversorgung und die Verteilung auf den Verbrauch.

Das gestern ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält die kaiserliche Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl sowie das neue Statut der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt. Wir tragen insbesondere die auf die Verbrauchsregelung und die Vorratsverteilung bezüglichen Vorschriften der Notverordnung nach.

Sie enthält selbst die Einzelmaßregeln der Verteilung nicht, sondern kündigt sie im § 15 erst an: Der Minister des Innern bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Vorräte dem Verbrauch zuzuführen sind. Und § 16 verordnet: Die zur Regelung des Verbrauchs im Lande erforderlichen Verfügungen trifft die politische Landesbehörde, wozu § 17 hinzusetzt: Die zur Regelung des Verbrauchs in den einzelnen Gemeinden erforderlichen näheren Verfügungen können der Behörde oder für das Gemeindegebiet der Gemeinde überlassen werden; diese Geschäfte besorgt die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich.

Der Statthalter, der Bezirkshauptmann und der Gemeindevorsteher sind demnach berufen, den Verbrauch zu regeln. Unter Regelung des Verbrauchs ist die behördliche Anordnung von Brot- und Mehlsorten für die Verbraucher, von Vormerkbüchern für die Bearbeiter und Verschleißer, die Erlassung von Mahl- und Backvorschriften und die Festsetzung des Verschleißpreises zu verstehen, somit die Ausübung behördlicher Verfügungsgewalt, nicht aber die kaufmännische Beschaffung und Verteilung von Vorräten, somit nicht die wirtschaftliche Sebarung mit dem Gute selbst.

Dabei können sich diese Behörden eines Beirates oder Sachverständigen bedienen, die Gemeindevertretungen jener Gemeinden, in denen die Regelung des Verbrauchs der Gemeinde übertragen wird, können die damit verbundenen „Geschäfte“ durch einen besonderen Approvisionierungsausschuß besorgen (§ 18).

Diese Bestimmungen sind ein bloßes Rahmen-gesetz, das noch nicht erkennen läßt, wie die reale Bewegung der Vorräte von der Getreideanstalt bis zum Verbraucher bewerkstelligt werden soll. Darüber enthält das Statut der Anstalt einige Andeutungen, aber auch nicht mehr. Sie hat nach § 1 die beschlagnahmten Vorräte an sich zu bringen und sachgemäß zu lagern und zu behandeln und für deren Veranlagung zu sorgen. Ihre zweckgemäße Stellung ist darin richtig gekennzeichnet: sie hat die Vorräte zusammenzuschaffen, das Korn zu vermahlen und das Mehl bereitzuhalten, sie hat also das Angebot zu vereinheitlichen, sie verfügt gleichsam als einziger Engrosfist über alles Mehl. Darin steht sie etwa einem gemeinsamen Verkaufsbüro gleich, wie es von einer Reihe von Kartellen eingerichtet worden ist, um das Angebot zu organisieren. Ihre wesentliche Funktion ist, die Brotrucht aus allen Speichern herauszuholen, den Vorrat zu sammeln, damit er überhaupt erst gleichmäßig auf Ort und Zeit verteilt werden könne. Für diese Funktion des Einholens der Vorräte reichen die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung (Beschlagnahme, Druschzwang, Mahlzwang u. s. w.) wahrscheinlich aus.

In Bezug auf die Ueberführung der Vorräte in den Verschleiß und Verbrauch bestimmt der § 1 des Statuts, die Anstalt habe „die Verteilung der gesamten Vorräte an Getreide- und Mahlprodukten nach Maßgabe des vom Minister des Innern genehmigten Versorgungsplanes vorzunehmen“.

Die Anstalt hat also einen Versorgungsplan auszuarbeiten; sie wird wohl nach den Ergebnissen der Erntestatistik und nach dem Bevölkerungsschlüssel die Ueberschuß- und Bedarfsbezirke feststellen, danach innerhalb jedes Landes mit Hilfe der Landesstellen den Ausgleich treffen und die Ab- und Zufuhr der Ueberschüsse in die Bedarfsländer ermitteln; sie wird endlich, wenn der Versorgungsplan genehmigt ist, diese Ab- und Zufuhr periodisch veranlassen, wobei es der Zentralstelle genügen wird, die erforderlichen Mengen der Landesstelle zugewiesen zu haben. Auch hierbei ist ihre Tätigkeit vorgebildet durch die Kartellpraxis: sie wird für bestimmte Gebiete und Zeiten die benötigten Warenmengen freigeben oder gleichsam „liberieren“, damit alle etwas und alle bis zur neuen Ernte jederzeit gleich viel erhalten.

Soweit ist der Vorgang der Verteilung heute schon erkennbar. Aber er weist eine breite Lücke auf. Man fragt sich, auf welchem Wege und in welcher Weise gelangt das Mehl, über das die Zentralstelle oder die Landesstelle verfügt, in den Besitz des Bäckers oder Verschleißers? Wäre der Konsum durchaus genossenschaftlich organisiert, was er leider nicht ist, so wäre das gar keine Frage mehr. Die Konsumvereine haben, lange bevor die Behörden daran dachten, Brot-, Mehl- und Zuckerarten eingeführt, um die verfüg-

baren Vorräte gleichmäßig allen Mitgliedern zukommen zu lassen. Wäre jeder Konsument Mitglied seines Konsumvereines und diese in ihren Großverkaufsgesellschaften organisiert, so würden diese allein und direkt von der Anstalt nach Maßgabe ihres Mitgliederstandes beziehen, die Anordnung von Verschleißpreisen wäre überflüssig, die Verteilung kein Problem mehr. Nun aber konkurriert mit dem organisierten Konsum widersinniger- und rückständigerweise der Privatdetailhandel, dessen Wesen Konkurrenz und nicht Organisation ist, der kollektiv gar nicht faßbar ist. Sollen also Bezirkshauptleute und Bürgermeister das ungewohnte Geschäft des Mehlhandels übernehmen? Im allgemeinen ist das nicht zu verlangen und führt das auch nicht zum Ziele. Da der Konsum leider nicht organisiert, die Behörde andererseits nicht für den Mehlhandel vorgeschult ist, so bleibt wohl kaum etwas anderes übrig, als die bisherigen Versorgungswege offen zu lassen, die kaufmännische Vermittlung gegen billige Provision mitherananziehen und mit Preistaxen regelnd einzugreifen. Bei feststehendem Engrospreis, zu dem die Getreideanstalt die Ware abgibt, ist der Verschleißpreis auch leicht zu kontrollieren.

Die Zeit drängt und der Konsum muß auch das in Erfahrung bringen, in welcher Weise die Unterverteilung vor sich gehen wird, um sich darauf einzurichten. Einzelne Stadtgemeinden haben eine gut arbeitende Vorsorgeorganisation geschaffen, die sie jedenfalls fortführen werden. Andere entbehren einer solchen gänzlich. Vielfach läßt sich die Mehl- und Brotversorgung gar nicht gemeindeweise vollziehen. Die Erfahrungen, welche die Anstalt im ersten Kriegsjahre gemacht hat, werden ausreichen, um eine zweckmäßige Regelung dieses Verteilungsvorganges zu treffen.